

Einfluss und seine Kontrolle über die kirchlichen Angelegenheiten zu bewahren.

In der Ehegesetzgebung prallten die Meinungen von kirchlicher und staatlicher Obrigkeit ebenfalls aufeinander. Durch eine Verordnung von 1804³⁵ war festgelegt worden, dass eine Ehe erst nach weltlicher Genehmigung vor der Kirche einzusegnet sei, was vom Bischof ohne weiteres akzeptiert worden war.³⁶ In der Folgezeit ergaben sich laufend Schwierigkeiten zwischen dem Landvogt und der Geistlichkeit, aus denen schliesslich der Landvogt als Sieger hervorging, da auch der Bischof der weltlichen Obrigkeit seine Unterstützung zukommen liess.³⁷

Eine Erweiterung der Verordnung von 1804 erfuhr die Ehegesetzgebung durch das Gesetz vom 15. Juli 1841,³⁸ das die im Ausland geschlossenen Ehen nur als gültig erklärte, wenn die Erlaubnis des Oberamtes dafür eingeholt wurde.³⁹ Wurde die Ehe ohne Erlaubnis geschlossen, so war sie in staatsbürgerlicher Hinsicht ungültig und würde «erforderlichen Falls von Obrigkeit wegen getrennt werden».⁴⁰ Dasselbe Recht wurde auf Ausländer im Fürstentum Liechtenstein angewendet, denen erst nach erfolgter Bewilligung ihrer Heimatbehörde vom Oberamt der Lizenzschein erteilt wurde.⁴¹

Eine zweite Verordnung vom 4. November 1842⁴² bestimmte, dass für eine Verheiratung der Besitz eines Hauses nicht mehr vorgeschrieben sei, der Bürger aber den Nachweis erbringen müsse, dass er die Familie ordentlich ernähren könne.⁴³ Ehehindernisse waren: Mangel

35 Malin, 65.

36 l. c.

37 l. c.

38 LRA NS 1840 – 49, 15. Juli 1841; Verordnung betreffend den Eheabschluss im Auslande ohne Ehekonsens.

39 l. c. Art. 1.

40 l. c.

41 Art. 2. Unter Vorbehalt der erfolgten Abänderungen steht dieses Gesetz noch in Geltung; cf. Liechtensteinisches Landesgesetzblatt vom 16. Nov. 1967, Nr. 4, Art. 2.

42 LRA NS 1840 – 49, 12. Nov. 1842; Verordnung über die Erteilung von Verheirathungslizenzen.

43 l. c. Art. 1.